



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

9. Oktober 2025

Nr. 28/2025

Inhalt

9.10.2025	Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik an der Hochschule Nordhausen	2
	Anlage 1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Regenerative Energietechnik (Studienverlaufsplan)	7

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik an der Hochschule Nordhausen

Vom 9. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen
- § 2 Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 5 Inhalt des 1. Studienabschnitts
- § 6 Inhalt des 2. Studienabschnitts
- § 7 Abschlussmodul (3. Studienabschnitt)
- § 8 Bildung der Bachelornote
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlagen: Curriculum des Bachelorstudiengangs Regenerative Energietechnik (Studienverlaufsplan)

Gemäß des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik an der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 5. März 2025 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 9. Oktober 2025 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt insbesondere Ziele, Aufbau und Inhalt des Studiums der Regenerativen Energietechnik mit dem gemäß internationalen Standards ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ an der Hochschule Nordhausen.
- (2) Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der Prüfungsordnung.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (4) Das Bachelorstudium der Regenerativen Energietechnik wird durch eine regelmäßige und individuelle Studienberatung gemäß § 50 Abs. 1 ThürHG begleitet. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Studiendekan.

§ 2

Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang Regenerative Energietechnik kann in drei Studienformen absolviert werden:
 - a) als Präsenzstudium vollständig an der Hochschule Nordhausen,

- b) als „StudiumPraxis“ gemeinsam mit einer Praxiseinrichtung: Zusätzlich zum Präsenzstudium werden innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten in der Praxiseinrichtung Praxiszeiten gemäß Studierendendenvertrag geleistet,
 - c) als duales „StudiumPraxis PLUS“ gemeinsam mit einer Praxiseinrichtung: Ein Teil der zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Praxismodule erworben, die in der Praxiseinrichtung zu absolvieren sind und durch die Studienordnung benannt werden müssen. Prüfungsleistungen für Praxismodule werden in der Regel in Form alternativer Prüfungsleistungen (§ 9 PO) erbracht.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium der Regenerativen Energietechnik beträgt insgesamt sieben Semester. Sie umfasst einen zweisemestrigen 1. Studienabschnitt, einen viersemestrigen 2. Studienabschnitt und als 3. Studienabschnitt das Abschlussmodul (in der Regel im siebten Studiensemester).
- (3) Das Studium setzt sich aus einem Pflicht-, einem Wahlpflicht-, sowie dem Modulbereich Sprachen zusammen und ist modular strukturiert (vgl. Anlage). Der zweite Studienabschnitt kann Profilbildungsbereiche enthalten. Die Studienordnung regelt die Zuordnung von Modulen zu den Profilbildungsbereichen.
- (3) Das Studienvolumen beträgt insgesamt 210 ECTS-Kreditpunkte. Davon entfallen auf den 1. Studienabschnitt 65 ECTS-Kreditpunkte, auf den 2. Studienabschnitt 115 ECTS-Kreditpunkte und auf das Abschlussmodul (3. Studienabschnitt) 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (4) Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.
- (5) Alle in der Anlage aufgeführten Module finden in Form von Vorlesungen, vorlesungsähnlichen oder seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika oder Praxismodulen statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Pflichtfächern im Rahmen von Tutorenprogrammen oder als Basiskurse zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation des Fachbereichs dies zulässt.
- In Vorlesungen wird ein grundlegendes Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt. In Übungen sollen die erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d.h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft werden. In Seminaren erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig. In Praktika werden erworbene Kenntnisse anhand laborpraktischer Übungen von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich auf konkrete Problemstellungen angewandt. Praxismodule werden im Rahmen des dualen Studiums in Unternehmen durchgeführt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen geregelt.
- (2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Regenerativen Energietechnik bestehen nicht. Für die Zulassung zum „StudiumPraxis“ oder „StudiumPraxis PLUS“ muss ein Studierendendenvertrag mit einer geeigneten Praxiseinrichtung nachgewiesen werden.
- (3) Das Studium im Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik kann an der Hochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Studium als Teilzeitstudium gemäß § 13 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen absolviert werden.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium der Regenerativen Energietechnik an der Hochschule Nordhausen soll zur Ausübung eines Berufes als Bachelor of Engineering befähigen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Ausbildungsziele orientieren sich sowohl an regionalen als auch an überregionalen und internationalen Bedürfnissen der privaten und öffentlichen Wirtschaft.
- (2) Die Hochschule Nordhausen verfolgt in dem Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik eine grundlegende systemtechnische Ausbildung im Bereich der Entwicklung, der Planung und des Betriebs von Regenerativen Energieanlagen.
- (3) Neben einer soliden ingenieurwissenschaftlichen Grundlage werden die elektrotechnischen, maschinenbaulichen und verfahrenstechnischen Komponenten von Energiesystemen vermittelt. In Theorie und Praxis lernen die Studierenden die wesentlichen Elemente von Energiesystemen kennen: Quellen, Speicher, Wandler- und Transportsysteme sowie Verbraucher. Darüber hinaus bilden Aspekte der Systemintegration wie Energiemanagement oder Komponentensteuerungen und -regelungen, sowie Implikationen von Energiesystemen beispielsweise betriebswirtschaftlicher oder ökologischer Art Schwerpunkte der Ausbildung.

§ 5

Inhalt des 1. Studienabschnitts

- (1) Der zweisemestrig 1. Studienabschnitt setzt sich aus dem Pflichtbereich und dem Modulbereich Sprachen zusammen. Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Der Pflichtbereich besteht aus 12 Modulen mit insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkten. Die Module des Pflichtbereichs und ihre Semesterzuordnung können der Anlage dieser Studienordnung entnommen werden.
- (3) Im Modulbereich Sprachen müssen Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache Englisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkten belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Fremdsprachenangebote des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen können als Zusatzfächer besucht werden.

§ 6

Inhalt des 2. Studienabschnitts

- (1) Der viersemestrig 2. Studienabschnitt setzt sich zusammen aus dem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich, dem Modulbereich Sprachen und dem Profilbereich „Profilierung RET“ für die Studienformen Präsenzstudium und „StudiumPraxis“ oder dem Profilbereich „StudiumPraxis PLUS“ für die Studienform „StudiumPraxis PLUS“. Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Der Pflichtbereich besteht aus 13 Modulen mit insgesamt 65 ECTS-Kreditpunkten. Die Module des Pflichtbereichs und ihre Semesterzuordnung können der Anlage dieser Studienordnung entnommen werden.
- (3) Der Modulbereich Profilierung RET besteht aus 7 Modulen mit insgesamt 35 ECTS-Kreditpunkten. Der Studiendekan kann Änderungen und Ergänzungen des Angebots zulassen. Die Module und ihre Semesterzuordnung können dem Studienverlaufsplan entnommen werden.
- (4) Für dual Studierende gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c besteht der Modulbereich PraxisPLUS aus 5 Modulen mit insgesamt 35 ECTS-Kreditpunkten. Dazu gehören drei Praxismodule und zwei Wahlpflichtmodule, die aus dem Modulbereich Profilierung RET gewählt werden können.
- (5) Im Modulbereich Sprachen müssen Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache Englisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkten belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Fremdsprachenangebote des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen können als Zusatzfächer besucht werden.

(6) Im Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Kreditpunkten zu belegen und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abzuschließen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des studiengangsübergreifenden Komplettangebots der Hochschule Nordhausen und aus Vertiefungs- und Ergänzungsangeboten des Studiengangs Regenerative Energietechnik. Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs während eines Semesters belegt werden können, werden vom Studiendekan festgelegt und zu Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 7

Abschlussmodul (3. Studienabschnitt)

(1) Das Abschlussmodul (Modulnummer 933, 30 ECTS-Kreditpunkte) dient dazu, die Fähigkeiten der Studierenden weiterzuentwickeln und zu bewerten, eine praxisrelevante Problemstellung auf dem Gebiet der Regenerativen Energietechnik selbständig unter Anwendung des Theorie- und Methodenwissens der Ingenieurwissenschaften zu bearbeiten und gemäß wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.

(2) Das Abschlussmodul wird grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in Zusammenarbeit mit der Hochschule durchgeführt. Der Betrieb ist vom Studierenden selbst zu benennen. Dual Studierende gemäß §2 (1) c absolvieren das Abschlussmodul in ihrer Praxiseinrichtung. Während des Abschlussmoduls bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule.

(3) Die Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis umfasst in der Regel 24 bis 28 Wochen und gliedert sich in eine 12- bis 16-wöchige Projektphase (15 ECTS-Kreditpunkte), an die die 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS-Kreditpunkte) anschließt. Das Abschlussmodul wird mit dem Bachelorkolloquium (3 ECTS-Kreditpunkte) abgeschlossen.

(4) In den ersten 12 bis 16 Wochen der Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis ist für die in der Bachelorarbeit zu behandelnde praxisrelevante Problemstellung eine Projektplanung zu entwickeln (Projektphase). Die Projektphase dient der Orientierung des Studierenden im Themengebiet, der Einarbeitung und den vorbereitenden Tätigkeiten wie Messungen etc., der Erarbeitung eines Meilensteinplans für das Projekt und der Definition der einzelnen Arbeitspakete. Das Ergebnis dieser Projektphase ist in Form eines Projektplans dem betreuenden Hochschullehrer (Erstprüfer der Bachelorarbeit) und dem Zweitprüfer aus dem Betrieb schriftlich vorzulegen (12 ECTS-Kreditpunkte) und als Präsentation in mündlicher Form vorzustellen (3 ECTS-Kreditpunkte). Die Projektphase dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung der Bachelorarbeit und stellt zugleich eine Vorleistung (15 ECTS-Kreditpunkte) für die Erstellung der Bachelorarbeit dar.

(5) Vor Beginn des Abschlussmoduls kann zwischen dem Betrieb und dem Studierenden ein Vertrag geschlossen werden. Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Dauer der Tätigkeit (Projektphase und Bachelorarbeit)
- b) das Thema der Bachelorarbeit mit konkreter Aufgabenstellung
- c) die während der Tätigkeit geltenden Arbeits- und Anwesenheitszeiten
- d) die Benennung des Erstprüfers an der Hochschule
- e) die Benennung des Zweitprüfers im Betrieb
- f) den Ort der Beschäftigung
- g) die Vergütung
- h) Fragen des Umgangs mit den Ergebnissen des Abschlussmoduls

(6) Stehen geeignete Stellen gemäß Abs. 2 nachweislich nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so kann das praxisorientierte Abschlussmodul ausnahmsweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch ein geeignetes Praxisprojekt im Fachbereich abgeleistet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Bildung der Bachelornote

- (1) Die Bachelornote errechnet sich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aus der Gesamtnote der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 Abs. 2 mit 7-facher Gewichtung, der Note der Bachelorarbeit mit zweifacher Gewichtung sowie der Note des Bachelorkolloquiums mit einfacher Gewichtung.
- (2) Die Gesamtnote der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 wird gebildet als arithmetisches Mittel der benoteten Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts, die entsprechend §6 zu belegen sind und gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals im Bachelorstudiengang Regenerative Energietechnik immatrikuliert sind.
- (3) Das Studium nach der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energie-technik vom 21. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der HS Nordhausen, Nr. 19/2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, kann letztmalig im Sommersemester 2029 abgeschlossen werden. Für Studierende, die das bis zum Ende des Sommersemesters 2029 nicht erfolgreich getan haben, finden ab dem Wintersemester 2029/2030 ausschließlich die Vorschriften dieser Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Regenerative Energietechnik“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fehlversuche, die von Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2029 erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Studienordnung und der jeweils gültigen Prüfungsordnung anerkannt, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studienordnung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Nordhausen, 9. Oktober 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner

Der Dekan

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Anlage 1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Regenerative Energietechnik (Studienverlaufsplan)**Legende**

SWS SemesterWochenStunden

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

CP Credit Points

LA LeistungsArt:

P – Prüfungsleistung

V – Prüfungsvorleistung

S – Studienleistung

PA PrüfungsArt:

S – Schriftlich

M – Mündlich

A – Alternativ

1. Studienabschnitt						2. Studienabschnitt		
1. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP	2. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP	3. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP
		LA			LA			LA
Pflichtbereich								
Ingenieurmathematik I (111)	6 4/2/0 S	5 P	Ingenieur- mathematik II (112)	6 4/2/0 S	5 P	Ingenieurmathematik III (113)	4 2/2/0 S	5 P
Physik I (131)	5 3/2/0 S	5 P	Physik II (132)	4 3/1/1 S	5 P	Elektrotechnik III (413)	4 2/2/0 S	5 P
Grundlagen der Programmierung (220)	4 1/2/1 S	5 P	Elektrotechnik II (412)	5 2/2/1 S	5 PV	Mechanik II (312)	4 2/2/0 S	5 P
Elektrotechnik I (411)	4 2/1/1 S	5 PV	Mechanik I (311)	4 2/2/0 S	5 P	Sensor- und Automatisierungs- technik (431)	4 2/1/1 S	5 P
Technisches Zeichnen / CAD (321)	4 4/0/0 S	5 P	Werkstofftechnik (143)	5 4/0/1 S	5 PV	Maschinen- elemente I (322)	5 3/2/0 S	5 P
Praxisseminar (1004)	4 4/0/0 A	5 P	Wissenschaftliches Arbeiten (925)	4 2/0/2 S/A	5 P			
Modulbereich Sprachen								
Fachsprache Englisch RET I (963)	2	2,5 S	Fachsprache Englisch RET II (963)	2	2,5 S	Fachsprache Englisch RET III (973)	2	2,5 S
Summe SWS und ECTS								
Gesamtsumme	29	32,5		30	32,5		24	27,5

2. Studienabschnitt								
4. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP	5. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP	6. Semester	SWS V/Ü/P PA	CP
		LA			LA			LA
Pflichtbereich								
Ingenieur- mathematik IV (114)	4 2/2/0 S	5 P	Elektrische Energietechnik (442)	4 4/0/0 S	5 P	Umweltrecht / Energiewirtschaft (1109)	4 4/0/0 S	5 P
Regelungstechnik I (432)	4 2/1/1 S	5 P	Kraft- und Arbeitsmaschinen (333)	4 4/0/0 S	5 P	Verkehr & Mobilität (1008)	4 4/0/0 S	5 P
Thermodynamik (331)	5 2/2/1 S	5 P	Wahlpflichtmodul		5 S	Wahlpflichtmodul		5 S
Fluiddynamik (332)	5 2/2/1 S	5 P						
Modulbereich Profilierung RET								
BWL und Projektmanagement für Ingenieure (1113)	4 4/0/0 S/A	5 P	Photovoltaik (852)	4 3/0/1 S	5 P	Sektorenkopplung & Energiesystem- modellierung (1011)	4 S	5 P
			Windenergiesysteme (851)	4 4/0/1 S	5 P	Wärmeplanung (344)	4 2/1/1 S	5 P
			Wärmetechnik (343)	4 3/0/1 S	5 P	Power to X (1010)	4 3/1/0 S	5 P
Modulbereich PraxisPLUS								
Praxismodul I Wirtschaft- Management (1114)	4 S/A	5 P	Praxismodul II Energietechnik (1115)	8 S/A	10 P	Praxismodul III Energiesysteme (1116)	8 S/A	10 P
			1 Wahlpflichtmodul aus dem Modulbereich Profilierung RET		5 P	1 Wahlpflichtmodul aus dem Modulbereich Profilierung RET	4	5 P
Modulbereich Sprachen								
Fachsprache Englisch RET IV (963)	2	2,5 S						
Summe SWS und ECTS								
Gesamtsumme	22	27, 5		24	30		24	30

3. Studienabschnitt		
7. Semester		
		LA CP
Abschlussmodul RET (933)		
Projektphase		V 15
Bachelorarbeit		P 12
Bachelorkolloquium		P 3